

3.1. / . DB zum Strafvollzugsgesetz

Zu §20 StVG:

§ 11

(1) In einem Einführungsgespräch sind die Strafgefangenen mit allen Anforderungen und Bedingungen vertraut zu machen, die sich für sie aus dem Vollzug der Strafe mit Freiheitsentzug ergeben. Insbesondere sind die Strafgefangenen über ihre Rechte und Pflichten und die Ordnungs- und Verhaltensregeln zu belehren. Die Belehrung ist regelmäßig aktenkundig zu wiederholen.

(2) Während der Aufnahme ist auf der Grundlage von Gesprächen mit dem Strafgefangenen, der Auswertung seiner Verhaltensweisen sowie der Aktenunterlagen eine Einschätzung seiner Persönlichkeit vorzunehmen. Die Einschätzung bildet die Grundlage für die erforderlichen Entscheidungen über die Einteilung in ein Kollektiv, die durchzuführenden Erziehungs- und Bildungsmaßnahmen, den Arbeitsinsatz und die Verwendung der Arbeitsvergütung sowie die Vorbereitung der Wiedereingliederung.

(3) Die im Verlauf der Aufnahme getroffenen Entscheidungen sind, soweit kein Aufnahmeverfahren erforderlich ist, dem Strafgefangenen im Aufnahmegespräch mitzuteilen und ihm zu erläutern.

(4) Aufnahmeverfahren sind vor allem mit Jugendlichen sowie mit jungen Strafgefangenen und mit solchen Strafgefangenen durchzuführen, bei denen das unter Beachtung der Persönlichkeit, der Straftat und der Strafdauer für die Gestaltung des Erziehungsprozesses und der Vorbereitung der Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben für erforderlich gehalten wird.

(5) Im Aufnahmeverfahren ist eine gründliche Einschätzung der Persönlichkeit des Strafgefangenen vorzunehmen. Wenn erforderlich, sind Ärzte, Psychologen und bei Jugendlichen die Lehrkräfte der Berufsschulen der Jugendhäuser einzubeziehen. Das Erziehungsprogramm ist mit dem Strafgefangenen ausführlich zu beraten. Bei Jugendlichen sind die Erziehungsberechtigten über den Inhalt des Erziehungsprogramms zu informieren.

§ 12

(1) Bei der Einteilung der Strafgefangenen in die Kollektive sind unter Beachtung der Erfordernisse der sicheren Verwahrung, insbesondere die Erziehungssituation in den jeweiligen Kollektiven, die Charaktereigenschaften und das zu erwartende Verhalten des Strafgefangenen im Kollektiv und der mögliche Einfluß auf andere Strafgefangene, die Erfordernisse des Arbeitseinsatzes, vorgesehene Maßnahmen der beruflichen Ausbildung und Allgemeinbildung sowie psychische und physische Auffälligkeiten zu berücksichtigen.

(2) Mit den Strafgefangenen sind regelmäßig, mindestens halbjährlich, Erziehungsgespräche zu führen. In den Erziehungsgesprächen sind das allgemei-

ne Verhalten und die Entwicklung des Strafgefangenen einzuschätzen, die Abrechnung erteilter Aufträge vorzunehmen und Festlegungen für die Fortführung der Erziehung zu treffen, den Strafgefangenen bewegende Fragen zu erörtern und einer Klärung zuzuführen.

§ 13

Die Strafgefangenen sollen in der Regel in den Kollektiven verbleiben, in die sie eingeteilt worden sind. Veränderungen können vorgenommen werden, wenn es im Interesse der Persönlichkeitsentwicklung der Strafgefangenen, der Entwicklung der Kollektive, wegen eines notwendigen Arbeitsplatzwechsels oder aus Gründen der Sicherheit erforderlich ist. Die Entscheidung darüber treffen die Leiter der Strafvollzugseinrichtungen bzw. Jugendhäuser. Diese Maßnahme kann mit einer Verlegung in eine andere Strafvollzugseinrichtung bzw. in ein anderes Jugendhaus verbunden werden.

Zu §22 StVG:

§ 14

(1) Der Einsatz der Strafgefangenen zur Arbeit erfolgt, nachdem ihre gesundheitliche Tauglichkeit für die vorgesehene Tätigkeit ärztlich festgestellt worden ist. Für gesundheitsgeschädigte bzw. bedingt arbeitsfähige Strafgefangene sowie Rekonvaleszenten sind geeignete Arbeitsplätze zur Verfügung zu stellen.

(2) Strafgefangenen, die auf Grund eingeschränkter Tauglichkeit nicht in den allgemeinen Arbeitsprozeß eingegliedert werden können, ist nach ärztlicher Konsultation eine geeignete Beschäftigung zu ermöglichen. Mit ihnen sowie mit Strafgefangenen, die sich als Rekonvaleszenten in stationären medizinischen Einrichtungen des Strafvollzuges befinden, sollen arbeitstherapeutische Maßnahmen durchgeführt werden.

§ 15

(1) Die Strafgefangenen sind entsprechend den arbeitsrechtlichen Vorschriften über die für ihre Tätigkeit zutreffenden Regelungen auf den Gebieten des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brand-schutzes, über Maßnahmen und Methoden zur Abwendung möglicher arbeitsbedingter Gefahren sowie über das zur Vermeidung von Schäden erforderliche Verhalten zu belehren.

(2) Die Meldung und Bearbeitung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten hat entsprechend den Rechtsvorschriften zu erfolgen.

§ 16

Überstunden bedürfen der Genehmigung durch die Leiter der Strafvollzugseinrichtungen bzw. Jugendhäuser.